



HVBG

HVBG-Info 14/1985 vom 25.07.1985, S. 0050 - 0051, DOK 452.2:474/094

**Schul- und Ausbildungsverhältnisse in der Türkei und in Spanien -  
VB 58/85**

Überprüfung der Voraussetzungen in den Abkommenstaaten, ob  
Kinderzulage (§ 583 Abs. 3 RVO) oder Waisenrente (§ 595  
Abs. 2 RVO) nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes  
oder der Waise zu gewähren ist;

hier: Schul- und Ausbildungsverhältnisse in der Türkei und  
in Spanien

Zusammenfassung:

Es werden detaillierte Hinweise zur Schul- und Berufsausbildung in  
der Türkei und Spanien gegeben, die die Überprüfung der  
Voraussetzungen zur Weiterzahlung von Kinderzulage oder  
Waisenrente über das 18. Lebensjahr hinaus erleichtern.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00004542 = VB 058/85 vom 18.07.1985